



FSV Nienburg 1990 e.V.

Geschäftsordnung des FSV Nienburg 1990 e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des FSV Nienburg 1990 e.V. (im folgenden FSV genannt) sowie seiner Organe in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen und Ordnungen.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung regelt § 8 der Satzung.
2. Beschlussfähigkeit
 - Die Beschlussfähigkeit regelt § 8 der Satzung.
 - Alle Delegierten, Ersatzdelegierten sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.
3. Leitung
 - Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
 - Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Teilnehmerliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
 - Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
4. Redeordnung
 - Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter im Anschluss den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

- Berichtersteller oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

5. Worterteilung zur Geschäftsordnung

- Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Schluss der Debatte, auf sofortiger Abstimmung, auf Nichtbefassung, auf Vertagung oder auf die Begrenzung der Redezeit. Sie stehen nur Delegierten zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.

6. Anträge

- Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, den Organen des FSV und von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen binnen einer Woche nach der Einberufung beim Vorsitzenden des FSV eingehen. Sie sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Angabe der abzuändernden Vorschriften wörtlich und begründet bis zum 30. November des Jahres schriftlich dem Vorsitzenden des FSV vorliegen.
- Alle zur ordentlichen Mitgliederversammlung form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

7. Dringlichkeitsanträge

- Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingebracht worden sind, oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

8. Abstimmungen

- Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
- Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

9. Wahlen

- Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben und auf der Tagesordnung stehen.
- Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

10. Protokoll

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 3 Vorstand

1. Einladung

- Alle Mitglieder des Vorstandes sind zu jeder Vorstandssitzung schriftlich (per E-Mail), unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung bei ordentlichen Sitzungen ist eine Woche vorher zuzustellen. Für außerordentliche Sitzungen gilt eine verkürzte Einladungsfrist.
- Der Vorstand kann weitere Funktionsträger des FSV sowie Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Stimmrecht haben bei allen Vorstandssitzungen nur die satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder.
- Die Einladung zu den Sitzungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu veranlassen.

2. Der Vorstand beschließt die Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder den Funktionsbezeichnungen ergeben.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zuzustellen ist.
5. Der Vorsitzende kann zu wichtigen Fragen ein schriftliches Abstimmungsverfahren einleiten. Die Vorstandsmitglieder haben nach Erhalt der Unterlagen innerhalb von einer Woche abzustimmen. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

§ 4 Verfahren der Ausschüsse, Kommissionen und Abteilungen

Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung und den Vorstand sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Geschäftsstelle

Eine Geschäftsstelle kann z.Z. nicht betrieben werden. Über eine Eröffnung, Besetzung und die Aufgaben entscheidet der Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenkonferenz des FSV Nienburg 1990 e.V. am 07.10.2021 beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.